

## **Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern**

Monbijoustrasse 61, Postfach 1096, 3000 Bern 23  
Tel. 031 370 07 80, Fax 031 370 07 81  
E-mail: sekretariat@spbe.ch, www.spbe.ch

Erziehungsdirektion  
des Kantons Bern  
Sulgeneckstr. 70  
3005 Bern

Bern, 3. Juni 2010

# **VERNEHMLASSUNG ZUM ENTWURF EINES NEUEN MUSIKSCHULGESETZES**

---

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit, zum Entwurf für ein neues Musikschulgesetz (MSG) Stellung nehmen zu können.

### **I. Vorbemerkungen**

Ein schlankes Gesetz soll das bis anhin gültige Dekret über Musikschulen und Konservatorien von 1983 ersetzen.

Im Referat des Erziehungsdirektors anlässlich der Medienkonferenz vom 8. März 2010 steht unter Punkt 3: "An dieser bewährten grundsätzlichen Konzeption will der Regierungsrat auch mit dem neuen Musikschulgesetz festhalten. Er steht voll hinter den heutigen Angeboten der Musikschulen und sieht keinen Grund, mit tiefgreifenden Änderungen unnötige Unruhe im Musikschulbereich auszulösen."

Unter diesem Aspekt "keine tiefgreifenden Änderungen" und "Erhaltung des heutigen Angebots der Musikschulen" haben wir das Gesetz kritisch betrachtet. Dabei sind uns folgende Fragen aufgetaucht:

- Geht nicht die Rechtssicherheit für die Musikschulen im neuen Gesetz verloren?
- Kann durch die Möglichkeit der Begrenzung der gesamten finanziellen Beteiligung der am Vertrag beteiligten Gemeinden (Art. 7) ein Numerus Clausus entstehen, was Art. 1a und 10 (s. Vortrag) widersprechen würde und wird in der Folge davon nicht die Chancengleichheit für die Bevölkerung im Kanton Bern gefährdet?
- Besteht nach Vortrag zu Art. 7 nicht die Gefahr, dass Gemeinden ausschliesslich Gruppenunterricht finanzieren, obschon sich dieser weder für alle Instrumente noch für alle Schülerinnen und Schüler eignet?

- Müssen alle Musikschülerinnen und -schüler in jedem Fall die von der Gemeinde bezeichnete Musikschule besuchen, wenn sie in den Genuss der Verbilligung des Schulgeldes durch die Gemeinden kommen wollen? Sind keine Ausnahmen vorgesehen, z.B. für besonders Begabte, für Kinder und Jugendliche, welche den Schulunterricht oder die Ausbildung an einem andern Ort besuchen (Stundenplan)?

Wir haben unsere Einwände in Bezug auf diese und andere Fragen bei den einzelnen Artikeln aufgeführt.

## II. Vernehmlassung zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Keine Bemerkungen

Art. 2 Keine Bemerkungen

Art. 3 Keine Bemerkungen

Art. 4 <sup>1</sup> Ergänzung: Auch der Kanton (nicht nur der Verband) fördert die Zusammenarbeit zwischen Volksschule resp. Schulen der Sekundarstufe II und den Musikschulen. Das ist zum Beispiel möglich durch Gewährung von Beiträgen an gemeinsame Projekte (s. Art. 2 <sup>1</sup> e). Auf jeden Fall müsste weiter konkretisiert werden, in welcher Weise die Zusammenarbeit gefördert werden soll. Dies kommt im Gesetz nicht zum Ausdruck.

<sup>2</sup> Wenn sich eine Gemeinde weigert, muss der Regierungsrat die Kompetenz haben, für sie eine Musikschule zu bezeichnen.

Art. 5 <sup>5</sup> Der Verband muss sich Gedanken machen über die neue Herausforderung durch die Tagesschulstrukturen mit den dazu gehörenden Auswirkungen auf die Musikschulen und die Freizeitgestaltung (Stundenplan für Musikstunden, Zeiten zum Üben, ...).

Art. 6 Keine Bemerkungen

Art. 7 Dieser Artikel ist zu offen formuliert. Die Begrenzung der finanziellen Mittel darf nicht zu eng ausgelegt werden können.

Wir fordern:

- Individuelle, inhaltlich andere Leistungsverträge mit einzelnen Gemeinden dürfen nicht möglich sein. Der Kanton soll einen Musterleistungsvertrag anbieten (Musskriterien dazu in der Verordnung festlegen). Die Gemeinden einer Musikschule müssen sich auf einen Leistungsvertrag einigen, der dann für alle gilt.

- Ein Kostendach darf keinen Numerus Clausus zur Folge haben und andererseits soll es sich nicht negativ auf die Qualität des Unterrichts auswirken. Die Chancengleichheit für die Bevölkerung muss gewährleistet werden. Pädagogische Überlegungen müssen Vorrang haben vor finanziellen.

- Minimalforderungen bezüglich Art und Dauer des Unterrichts müssen in Gesetz (z.B. in Art. 16) oder Verordnung aufgenommen werden:

- Der Unterricht wird in der Regel als Einzelunterricht erteilt. Bildung von Kleingruppen sind möglich, wenn es Instrument und Zusammensetzung der Gruppe zulassen.

- Der Unterricht dauert in der Regel 40 Minuten.

- Art. 8 Keine Bemerkungen
- Art. 9 "an einer oder mehreren"  
Ausnahmen müssen möglich sein, zum Beispiel  
- wenn der Schul- oder Ausbildungsort in einem anderen Einzugsgebiet liegen,  
- bei besonders Begabten (Besuch des Konservatoriums),  
- wenn es eine bestimmte Instrumentenwahl nötig macht (kommt unter Umständen billiger als wenn eine Musiklehrperson und teure Instrumente (z.B. Harfe) "eingekauft" werden.
- Art. 10 Keine Bemerkungen
- Art. 11 Keine Bemerkungen
- Art. 12 Keine Bemerkungen
- Art. 13 Es müssten auch Beiträge für neue Formen der Zusammenarbeit zwischen Schule und Musikschule möglich sein.
- Art. 14 Keine Bemerkungen
- Art. 15 <sup>1</sup> " ... an den von ihnen bezeichneten Musikschulen"  
  
Nach Art. 4 <sup>2</sup> muss der Satz in der Mehrzahl stehen.  
  
<sup>2</sup> Keine Bemerkungen  
  
<sup>3</sup> Der Schlüssel, wie die Anteile berechnet werden fehlt (auch im Vortrag).  
  
<sup>4</sup> **streichen**  
Wie schon vorher ausgeführt gefährdet dieser Punkt den Zugang für Musikschülerinnen und -schüler, die Qualität des Unterrichts und vermindert die Chancengleichheit.
- Art. 16 a - e keine Bemerkungen  
  
neu:  
f Regelung der Lektionendauer  
g In der Regel Einzelunterricht
- Art. 17 Keine Bemerkungen
- Art. 18 Es stehen zwei falsche Zahlen:  
"Art. 11 (Beiträge an die Kosten der allg. Musikschulen)" wird ersetzt durch "Art. **11** ..."  
"Art. 26 ... wird ersetzt durch "Art. **13** ..."
- Art. 19 Keine Bemerkungen
- Art. 20 Keine Bemerkungen

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Weiterbearbeitung des neuen Musikschulgesetzes zum voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin

Die Parteisekretärin

Irène Marti Anliker

Angelika Neuhaus